Hygieneplan der Grundschule Mömbris-Gunzenbach

 Im September 2020 wurde mit der Wiederaufnahme des Regelbetriebs begonnen.

Hierfür wurde die Aufnahme der Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5 m erlaubt. Dies war jedoch nur bei strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar. Vor Beginn des Unterrichtsgeschehens wurde eine Reihentestung der Lehrkräfte und aller an der Schule Beschäftigten auf freiwilliger Basis durchgeführt. **Das Stufenkonzept ist bis Ende Dezember außer Kraft gesetzt.**

1. Organisation des Unterrichts
* Die Pädagogen sorgen sogleich am ersten Schultag dafür, dass die Schüler über die wichtigsten Hygienemaßnahmen (AHA-Regeln) unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls ordnungsgemäß umsetzen.
* Alle Beschäftigten der Schule sowie alle Erziehungsberechtigte der Schüler sind angehalten, die Hygienehinweise der örtlichen Kreisverwaltungsbehörde bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten und dementsprechend zu handeln.
* Aufgrund von § 6 und §§ 8, 36 IfSG ist die Schulleitung verpflichtet den Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in den Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.
* **Personen,**

**die mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,**

**in Kontakt zu einer infizierten Person stehen,**

**bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder**

**die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen (z. B. Einreise nach dem 29.08.2020 aus einem vom RKI benannten Risikogebiet z.B. Spanien und die Kanarischen Inseln, Rumänien, Bulgarien, Italien…),**

**dürfen die Schule nicht betreten.**

* **Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler dürfen die Schulen nicht betreten, wenn sie**

**- Krankheitssymptome (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks- / Geruchssinn, Hals-, Ohren- und Glieder-schmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Durchfall, starke Bauchschmerzen) aufweisen,**

**- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind,**

**- einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.**

1. Innerer Schulbereich
* **Einforderung der Beachtung allgemeiner Hygiene- und Schutzmaß-nahmen**

o regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30

 Sekunden),

o Abstandhalten (mindestens 1,5 m), soweit dies möglich ist,

o Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die

 Armbeuge oder in ein Taschentuch),

o Verzicht auf Körperkontakt (z.B. persönliche Berührungen,

 Umarmungen, Händeschütteln, …),

o Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund

* **Auf dem Schulgelände besteht Maskenpflicht.**
* Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z. B. Unterrichtsräume, Fachräume, Räume für schulischen Ganztag und Mittagsbetreuung, Lehrerzimmer, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf, in der Mensa, während der Pausen und im Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände (wie z. B. Pausenhof, Sportstätten).
* Es gelten folgende allgemeine Ausnahmen von der Maskenpflicht:
1. Für Schülerinnen und Schüler, wenn das aufsichtführende Personal aus zwingenden pädagogisch-didaktischen oder schulorganisa-torischen Gründen eine Ausnahme genehmigt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 der 8. BayIfSMV), hierzu zählt insbesondere das Ausüben von Musik (ausschließlich Gesang und Spiel auf Blasinstrumenten) und Sport (vgl. hierzu Nr. 7.1, 7.2, 7.3), die Durchführung naturwissenschaftlicher Experimente, Sprechfertigkeitsprüfungen oder bei Einhaltung des Mindestabstands die Teilnahme an Leistungsnachweisen, die sich über mehr als eine Unterrichtsstunde erstrecken.

 Diese Ausnahmen beziehen sich auf den Einzelfall und erstrecken

 sich lediglich auf den unbedingt erforderlichen Zeitraum; eine

 generelle Ausnahmemöglichkeit ist dadurch nicht geschaffen.

1. Für sonstiges nicht unterrichtendes Personal nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes, sofern nicht weitere Personen anwesend sind (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 der 8. BayIfSMV).

Hierzu zählen neben dem

* Verwaltungs- und Hauspersonal sowohl die Schulleitung und sonstige Lehrkräfte, die ein eigenes Büro haben und dort nicht mit anderen Personen in persönlichen Kontakt treten als auch Lehrkräfte, die alleine in Räumlichkeiten den Unterricht vor- bzw. nachbereiten.
* Personen, für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Maskenpflicht befreit (§ 2 Nr. 2 der 8. BayIfSMV; vgl. hierzu auch Nr. 6.)
* Kinder bis zum sechsten Geburtstag (§ 2 Nr. 1 der 8. BayIfSMV),
* Personen, für welche das vorübergehende Abnehmen der MNB zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist (§ 2 Nr. 3 der 8. BayIfSMV).

**Alle Personen,**

* soweit dies zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausen-

 zeiten, erforderlich ist,

* für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist oder für welche das Abnehmen der MNB zu Identifikationszwe-cken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist (vgl. hierzu den derzeit gültigen § 1 Abs. 2 6. BayIfSMV).
* zur Zeit des Stoßlüftens für Schüler und Lehrkräfte, wenn sie auf Ihren Plätzen sitzen,
* während Probearbeiten, welche den Zeitraum einer Schulstunde überschreiten.

o Auf einen **entsprechenden Mindestabstand von 1,5** **m** von Schülern zu

 Lehrkräften und sonstigem Personal ist auch weiterhin zu achten. Dies

 gilt für den Aufenthalt in den Fluren, Treppenhäusern, in der Pause, im

 Sanitärbereich, bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen

 und Versammlungen. Wegeführung mit Bodenmarkierungen oder

 Hinweisschilder im Schulgebäude und auf dem Schulgelände

 helfen, eine geordnete Zuführung der Schülerinnen und Schüler sowie

 der Lehrkräfte in die Unterrichtsräume, Pausenbereiche, zur Mensa

 und in den Verwaltungstrakt zu erreichen und somit

 Personenansammlungen zu vermeiden.

 o Vor und nach dem Unterrichtsende wird eine angemessene Aufsicht

 im Eingangsbereich, in den Fluren und ggf. auch im Wartebereich von

 Sammelstellen der Schüler sichergestellt. Die Schüler desinfizieren sich

 vor dem Betreten der Schule die Hände und betreten und verlassen

 das Schulhaus nach Klassen eingeteilt durch zwei verschiedene

 Eingangsbereiche.

* **Besondere Sitzordnung und besondere Unterrichtsvorkehrungen:**

o **frontale Sitzordnung**

o weitgehendst Verzicht auf **Partner- oder Gruppenarbeit**

o Vermeidung von Durchmischung (Unterricht nach Möglichkeit in

 der gleichen Gruppe)

o Kommen in einer Lerngruppe Schüler aus verschiedenen Klassen

 zusammen, so ist auf eine „blockweise“ Sitzordnung der

 Teilgruppen im Raum zu achten. **Hier gilt, wie bisher, der**

 **Mindestabstand von 1,5 m mit Einzeltischen und frontaler**

 **Sitzordnung.**

o möglichst feste Zuordnung von wenigen Lehrkräften zu wenigen

 Klassenverbänden

o **Reduzierung von Bewegungen (in der Regel kein**

 **Klassenzimmerwechsel)**

o **Verzicht auf über den regulären Unterricht hinausgehende**

 **Aktivitäten (Schullandheimaufenthalte, Schulfeste und**

 **Schulfeiern …)**

o Pause im Klassenzimmer oder nach Gruppen zeitversetzt / an

 verschiedenen Zonen für feste Gruppen unter der gebotenen

 Aufsicht

o **Sicherstellung einer guten Durchlüftung der Räume (mind. 5**

 **Minuten Lüften nach jeder Schulstunde)**

o **Vermeidung gemeinsam genutzter Gegenstände (kein**

 **Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä., kein**

 **Benutzen von Computerräumen ohne Abstandsregeln oder**

 **Klassensätzen von Büchern / Tablets)**

o Aufforderung an die Eltern, die Kinder bei den o. g.

 Krankheitszeichen nicht in die Schule zu schicken

o **Toilettengang nur einzeln und unter Einhaltung der**

 **Hygienemaßnahmen; nur zwei Schüler dürfen sich gleichzeitig**

 **auf der Toilette aufhalten.**

1. Unterrichtsangebote
* **Im Regelbetrieb** wird stundenplanmäßig unterrichtet.
* Im **Sportunterricht** wird an allen bayerischen Schulen der **praktische Sportunterricht in allen Jahrgangsstufen bis voraussichtlich 18. Dezember 2020 ausgesetzt**. Sporttheoretische Inhalte sind weiterhin möglich; dabei sollte auf die Bildung klassenübergreifender Lerngruppen verzichtet werden.
* **Musikunterricht:**

 Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente (z. B. Klavier)

 sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen (z. B.

 Klaviertastatur). Zudem müssen vor und nach der Benutzung von

 Instrumenten der Schule die Hände mit Flüssigseife gewaschen

 werden.

 **Gesang:**  Singen im Unterricht ist bis auf Weiteres nicht möglich.

 **Besondere Regelungen für Blasinstrumente:**

 Das Spielen auf Blasinstrumenten ist in Gruppen bis auf Weiteres nicht

 möglich. Der Bläserklassenunterricht ist bis Dezember ausgesetzt.

1. Lebensmittelhygiene

o Vor und nach dem Essen müssen die Hände gründlich gewaschen werden.

Die Schulleitung im Dezember 2020